

**RS OGH 1997/9/30 5Ob382/97f,
5Ob105/03g, 5Ob90/06f, 5Ob138/08t,
5Ob194/15p, 5Ob142/17v, 5Ob27/19k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

ABGB §1095

GBG §19

Rechtssatz

1) Die Judikatur, die nur solchen Bestandverträgen die Verbücherungsfähigkeit zuerkennt, deren zeitliche Dauer bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (RZ 1937, 393; SZ 21/116; SZ 25/29; SZ 32/124; SZ 33/68; SZ 45/47), akzeptiert die Vertragsklausel, innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu kündigen, als ausreichende zeitliche Bindung.

2) Die Eintragung eines Bestandrechts ist schon dann zuzulassen, wenn der Vermieter für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Bestandliegenschaft für eine bestimmte Zeit auf die Geltendmachung von Kündigungsgründen verzichtet, die sein Rechtsnachfolger bei einem unverbücherten Bestandrecht zur ordentlichen Aufkündigung des Bestandvertrages heranziehen könnte (so schon SZ 25/29; entgegen SZ 33/68).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 382/97f
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 382/97f
Veröff: SZ 70/193
- 5 Ob 105/03g
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 105/03g
Auch; Beisatz: Bestandverträge, die eine Vertragsklausel enthalten, nach der innerhalb einer bestimmten Frist nicht gekündigt werden darf, sind jedenfalls verbücherungsfähig. (T1)
- 5 Ob 90/06f
Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 90/06f
Teilweise abweichend; Beis wie T1; Beisatz: Entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist auch ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag nach § 1095 ABGB verbücherungsfähig, wenn eine Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten des Bestandgebers vereinbart ist. (T2)
- 5 Ob 138/08t
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 138/08t
Teilweise abweichend; Beis wie T2
- 5 Ob 194/15p
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 194/15p
Teilweise abweichend; Beis wie T2
- 5 Ob 142/17v
Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 142/17v
Auch; Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 2017/101
- 5 Ob 27/19k
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 27/19k
Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108658

Im RIS seit

30.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at